

Statuten des Vereins Spitex Sattel-Rothenthurm

In diesen Vereinsstatuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Spitex Sattel-Rothenthurm" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB. Sitz des Vereines ist der jeweilige Standort des Spitexbüros.

Artikel 2 Ziel und Zweck

Der Verein nimmt in den Vertragsgemeinden die Aufgaben der Spitex Pflege und Betreuung zu Hause gemäss Leistungsvereinbarung wahr:

- a) Die Dienstleistungen des Vereins richten sich an kranke, behinderte und betagte Menschen bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, die auf ein formelles Hilffssystem angewiesen sind.
- b) Der Verein ist für die Mütter- & Väterberatung zuständig.
- c) Auf Beschluss des Vorstandes und in Absprache mit den Gemeindevertretern kann der Verein weitere Dienstleistungen im Bereich Pflege und Betreuung zu Hause anbieten oder unterstützen, sofern sie dem Vereinszweck dienen und im Betreuungsgebiet einem Bedarf entsprechen.
- d) Der Verein kann mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammenarbeiten, insbesondere auch im Austausch von Personal.
- e) Der Verein kann Mitglied kantonaler, interkantonalen oder eidgenössischer Dachorganisationen sein.

Der Verein arbeitet nach dem Subsidiaritätsprinzip und bietet Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Rahmen für das Dienstleistungsangebot sind die geltenden gesetzlichen Grundlagen auf der Ebene Bund, Kanton und Gemeinden.

Die einzelnen Dienstleistungen werden durch entsprechend qualifiziertes Personal ausgeführt.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Mitglied kann jede in den Vertragsgemeinden wohnhafte Einzelperson oder Familie werden. Als Gönnermitglieder können auch juristische Personen oder Personen die ausserhalb des Gebietes der Vertragsgemeinden wohnhaft sind, aufgenommen werden. Personen die besondere Verdienste für diesen Verein erbracht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Als Familienmitglied gelten Eltern mit Kindern und Pflegekinder bis zur Volljährigkeit.

Artikel 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt.
- b) durch nicht fristgemässes Entrichten des Jahresbeitrages.
(Wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, ist automatisch vom Verein ausgeschlossen.)
- c) durch Ausschluss, wobei der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt und nicht begründet werden muss.

Artikel 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder CHF 20.00 und für Familienmitglieder CHF 40.00. Dieser kann durch die Generalversammlung neu festgesetzt werden.

3. Vereinsorgane

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren (durch die RPK der Gemeinden Sattel & Rothenthurm)

Artikel 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vorher, schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Artikel 9 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung (Artikel 64-68 ZGB) ist das oberste Organ des Vereins. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Wahl des Präsidenten.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, welche ein integrierter Bestandteil der Statuten sind.
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
- h) Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- j) Auflösung des Vereins.

Artikel 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, sooft ein Bedürfnis vorliegt, insbesondere:

- k) Auf Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren der Rechnungsrevisoren.
- l) Auf schriftliches Begehren mit Zweckangabe eines Fünftels der Mitglieder. Der Fünftel wird vom Mitgliederbestand per 31.12. des Vorjahres gerechnet, wobei für ein Familienmitglied zwei Mitglieder angenommen werden.

Artikel 11 Einberufung

Die Generalversammlung ist in der Lokalpresse (Sattler Anzeiger & Rothenthurmer Info) mindestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

Artikel 12 Festlegung der Stimmrechte

Jedes anwesende Einzelmitglied hat eine Stimme.

Jedes anwesende, volljährige Familienmitglied hat eine Stimme.

Jedes anwesende Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Gönnermitglieder haben keine Stimme.

Artikel 13 Vorsitz, Protokollführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 14 Beschlussfassung, Wahlen

Für die Beschlussfassung ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für eine Statutenänderung ist eine 2/3 Zustimmung von den anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn, dass 1/5 der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Der Vorsitzende enthält sich der Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

Artikel 15 Wahl Vorstand (Artikel 69 ZGB)

Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Mindestens 3 Mitglieder
- c) Gegebenenfalls je ein Vertreter der Vertragsgemeinden

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung alle 2 Jahre gewählt.

Alle anderen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, konstituieren sich selber und bestimmen die Stellvertretung des Präsidenten.

Amtsantritt (Übergabe bzw. Übernahme) ist jeweils der 1. Juli des Wahljahres.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Allfällige Vertreter der Gemeinden werden durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde delegiert und müssen nicht gewählt werden.

Die Geschäftsleitung und die Dorfärzte haben beratende Stimme. Andere Mitarbeitende können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Verwandte in auf- und absteigender Form, Lebenspartner, Geschwister oder verschwägerte Personen von Mitarbeitenden können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Artikel 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte, die nicht Mitglieder sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

Der Vorstand hat Anrecht auf angemessene Entschädigung seiner Arbeit.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung und strategische Führung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen.
- b) Festlegung der Betriebsorganisation.
- c) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Person und Regelung der Zeichnungsberechtigungen.
- d) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Person, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Verträge, Reglemente und Weisungen.
- e) Bewilligung von Stellen und Stellenanteilen.
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, inkl. Erlass und Festsetzung der Tarife.
- g) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.

Artikel 17 Vorsitz, Beschlussfassung, Protokoll

Den Vorsitz der Versammlungen führt der Präsident des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vorstandes sein, untersteht aber ebenfalls der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

Artikel 18 Rechnungsrevisoren

Die RPK der Gemeinden Sattel und Rothenthurm übernehmen die Rechnungsrevision. Diese müssen von der Generalversammlung nicht gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung und der Bilanz. Sie erstatten schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

4. Finanzielles

Artikel 19 Grundsätze

Die Finanzierung und das Rechnungswesen müssen kaufmännischen Grundsätzen entsprechen.

Artikel 20 Vereinsvermögen, Eigenkapital

Der Verein ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet. Er bildet jedoch ein Eigenkapital für unvorhergesehene Ereignisse und allgemeine Reserven.

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Artikel 21 Einnahmen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus den Dienstleistungen
- c) Zuschüssen der öffentlichen Hand
- d) Spenden, Legaten und weiteren Zuwendungen
- e) sonstigen Einnahmen

Artikel 22 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 23 Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung der Jahresbeiträge, die von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt werden. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder/Vorstandes ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Artikel 25 Verwendung des Vereinsvermögen

Das bei der Auflösung des Vereins, nach Tilgung aller Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen, muss an gemeinnützige privat- oder öffentlich-rechtliche Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden.

Aufteilungsschlüssel zwischen den Gemeinden erfolgt aufgrund der Bevölkerungszahl per 31.12. des Vorjahres.

Artikel 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2017 genehmigt worden und treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sattel / Rothenthurm, 18. Oktober 2017

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Patrick Baumann

Freddy Gisler